

Regionalplanung Randen

Autor(en): **Huber, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **110 (1959)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-765117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Regionalplanung Randen

Von *A. Huber*, Forstmeister, Schaffhausen

Oxf. 911

1. Warum Regionalplanung Randen?

Von den verschiedenartigen Landschaften, aus denen sich der Kanton Schaffhausen zusammensetzt, interessiert sich die weitere Öffentlichkeit besonders intensiv um zwei ganz verschiedene Formen, die bezeichnenderweise weder siedlungs- oder agrarpolitisch noch auf andere Art wirtschaftlich im Vordergrund stehen: um die Landschaft des Rheinlaufs einerseits, die Landschaft des kleinen, lokalen Randengebirges andererseits. In beiden Fällen handelt es sich um charakteristische, in sich geschlossene Regionen, die durch den Lauf der Zeit einen hohen Grad an Ursprünglichkeit behalten haben und als solche gleichsam wie Inseln im Meer der von der modernen Zivilisation ausgenützten, umgestalteten, überbauten und rationalisierten Umgebung bestehen blieben.

Der neuzeitliche, in einen raschen Wirtschaftsrhythmus eingespannte und in einen wohl materiell ausgenützten, aber damit vielfach auch phantasielos nüchtern gewordenen Lebensraum hineingestellte Mensch wird sich immer mehr darüber klar, daß er im Begriffe ist, vieles zu verlieren, was zu seinem physischen und psychischen Wohlergehen unbedingt nötig wäre, nämlich vor allem eine harmonische Einstellung zu einer harmonisch erhaltenen oder gestalteten Umwelt. Die bekannte und beklagte Landflucht, das Selbstvergessenwollen vor allem der jüngeren Generation im schalen Großstadtrummel, die Verflachung der Sitten und das schwindende Selbstbewußtsein des Individuums in einer wachsenden, namenlosen Masse, die zunehmende einseitige Überbeanspruchung und der Verlust einer festen Traditionsverbundenheit mit der heimatlichen Scholle sind alles Auswirkungen ein und derselben, komplexen Erscheinung.

Hand in Hand mit dieser in ihrer Tragweite in den letzten Jahrzehnten wohl erkannten, aber schwierig abwendbaren Entwicklung ging eine unbestreitbare materielle Besserstellung weiter Bevölkerungskreise. Ihr ist es zum guten Teil zuzuschreiben, daß eine bis vor kurzem noch relativ ursprünglich gebliebene Landschaft wie der Schaffhauser Randen mehr und mehr als Baugelände für Wochenend- und Ferienhäuser bevorzugt wurde

und wird, und daß besonders an schönen, freien Tagen eine kaum abreibende Kette von Touristenfahrzeugen ihre Staubwolken über den Wegen der einst stillen Wald- und Flurlandschaft aufwirbelt.

Parallel dazu gehen die Bemühungen der Wald- und vor allem der Landwirtschaft, die ihr überlassenen Areale des Randens durch moderne Bewirtschaftungsmethoden ertragsreicher zu gestalten, wobei das Mittel der Gesamtmelioration im Vordergrund steht. Die berechtigten Forderungen der Landbebauer kollidieren bald mehr, bald weniger mit den Wünschen des auf dem Randen Erholung suchenden Teils der Bevölkerung.

Die geplante und dringend nötige Intensivierung der Bodenbenutzung im Randengebiet bringt aber neben allen erhofften Vorteilen auch unerwünschte Begleiterscheinungen mit sich, die vor allem auf kulturpolitischer Ebene liegen. Durch die Änderung der Gewanne und Eigentumsgrenzen mit ihren vielfach in jahrhundertelanger Pflug- und Hackarbeit gebildeten Rainen und Borden und mit ihren Lesesteinhaufen, durch den Ersatz der altehrwürdigen Gewann- und Waldwege durch ein neuzeitlich angelegtes Wegnetz usw. wird ein bisher sichtbares Bindeglied mit dem Leben der Altvorderen endgültig unterbrochen und damit ein Teil wertvoller dörflicher Überlieferung zerstört. Zahlreiche wildwachsende Pflanzen, die sich auf dem Randen dank seiner besonderen standörtlichen Eigenschaften seit Jahrtausenden erhalten konnten, fallen innert weniger Jahrzehnte der Rationalisierung der Bodenbearbeitung zum Opfer. Ähnliches gilt für die Kleinlebewelt, die in Feldgehölzen, Rainen und längs natürlichen Bachläufen bisher genügenden Unterschlupf gefunden hat.

Alle diese scheinbaren Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten machen den Lebens- und Kulturraum eines Dorfes aus, der für das gedeihliche Fortbestehen der Dorfgemeinschaft unerlässlich ist. Ihn bei aller notwendigen Verbesserung zu erhalten und zu pflegen, bedarf einer systematischen, zielgerichteten Planung, die für eine organisch zusammenhängende Landschaft, wie sie das Randengebiet darstellt, zweckmäßig gesamthaft, d. h. als Regionalplanung, geführt wird.

2. Die Besonderheiten des Randengebietes

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle alle die charakteristischen Merkmale des Randens im einzelnen anzuführen. Hierüber besteht eine erfreulich reichliche Fachliteratur. Es sei lediglich stichwortartig das Wesentliche aus seiner Natur und der Kultur in seinem Gebiete wiedergegeben:

Geologie: Auf dem Urgestein und den Triasschichten des Schwarzwaldmassivs flach anliegende, leicht nach Südosten einfallende Kalkplatte. Beim

Besteigen des Randens von Westen her (Beggingen) quert man ansteigend die Schichtköpfe des Keupers, dann des unteren, mittleren und oberen Jura. Das Randenplateau selber besteht aus oberem Jura (Malm). Gegen Schaffhausen zu sind einzelne tiefer gelegene Plateauflächen von tertiären Ablagerungen überdeckt. Auf der Rheinlinie taucht die ganze Juraplatte unter die Molasse des schweizerischen Mittellandes unter (Bildung der Stromschnellen bei Schaffhausen und Neuhausen und des Rheinfalls).



Aufnahme aus dem Randengebiet

Morphologie, Boden und Klima: Die leicht schräggestellte Kalkplatte des Randens hat ihre höchsten Erhebungen am Westrand (Hoher Randen) 924 m ü. M., Hagen 912 m ü. M., Schleithemer Randen 896 m ü. M., Langer Randen 899 m ü. M.). Von dort bricht die Tafel steil 300–400 m gegen den Klettgau und das Tal von Beggingen–Schleitheim ab. Das sich auf der anderen Seite gegen die Rheinlinie (390 m ü. M.) hin allmählich senkende Plateau ist fingerartig durch mehrere Täler und ihre Seitentäler aufgeteilt, deren wichtigste sich bei Schaffhausen gegen den Rhein öffnen. Es sind dies besonders das Durach- oder Merishausertal mit den Ortschaften

Merishausen und Barga, und das Hemmental mit der Ortschaft Hemmental. Von den Oberkanten der Täler, die nicht selten einen lückigen Kranz von massigen Kalkfelsen der Malmschicht tragen, ebenso aber auch von den Schichtköpfen des westlichen Steilabsturzes und von den landwirtschaftlich benutzten Hochflächen bieten sich prächtige Ausblicke bald in das schweizerische Mittelland und gegen die Alpen, bald gegen den Schwarzwald und die Flußgebiete der Wutach und oberen Donau, bald in die alte Vulkanlandschaft des benachbarten Hegaus.

Durch Verwitterung der meist stark zerklüfteten und sehr durchlässigen Schichten des weißen Jura entstehen flachgründige, steinige und «hitze» Böden. Im Verein mit der für unser Land geringen jährlichen Niederschlagsmenge (700–900 mm, im Regenschatten des Schwarzwaldes!), den relativ häufigen austrocknenden Ostwinden und den ebenfalls nicht selten nebfreien und warmen Wintertagen bilden sich für die Vegetation ziemlich extreme standörtliche Verhältnisse heraus, wobei das Wasser überall den Minimumfaktor bildet. Für die Landwirtschaft besser geeignete, relativ tiefgründige, das Wasser längere Zeit bindende Mergelböden finden sich auf dem Randen praktisch nur auf der γ -Mergelschicht des Malm, die sich als deutlich sichtbare, längst gerodete, Felder und Wiesen tragende Geländeschulter über den Steilhängen der wohlgeschichteten Kalke und unter den Felshöckern des Massenkalks dahinzieht.

Vegetation und Wirtschaft: Die natürliche Vegetation des Kantons Schaffhausen, innerhalb welcher die natürliche Pflanzenwelt des Randengebietes eine bedeutende Stellung einnimmt, ist verschiedentlich und eingehend untersucht worden, worüber eine ausgiebige Literatur besteht.

Wie das meiste Gebiet im Mittelland und Jura, würde auch der Randen von Natur aus eine Bedeckung von Wald, und zwar von verschiedenen Laubwaldgesellschaften, tragen. Die erwähnte Trockenheit von Luft und Boden im Verein mit der starken Insolation an den Sonnenhängen der Plateauränder schaffen dabei standörtliche Bedingungen, die speziell den Wärme und Trockenheit liebenden Arten zusagen und mitunter der Vegetation steppenartigen Charakter verleihen. Das Randengebiet und besonders dessen Südhänge bilden lokale Wärmezentren, an denen sich eine große Zahl wildwachsender Pflanzen als Relikte aus der Zeit des postglazialen Wärmemaximums erhalten konnten, oder wo sie sich auf natürliche Weise sogar wieder auszubreiten vermochten. Weniger durch Blumenraub als vielmehr durch die Intensivierung der Bodenbenützung durch Land- und Waldwirtschaft (Düngung) sind heute leider viele dieser wertvollen Vorkommen gefährdet, wenn nicht schon verschwunden.

Die landwirtschaftliche Benutzung, die auf den Randenhochflächen in größerem Umfang mit den mittelalterlichen Rodungen einsetzte, war wohl selbst in den Zeiten stärkster Ausdehnung verhältnismäßig extensiv.

Die beträchtliche Entfernung von den Dörfern in den Tälern und der Höhenunterschied von mehreren hundert Metern boten und bieten neben den Besonderheiten von Boden und Klima zusätzliche Schwierigkeiten. Diese Situation führte dazu, daß vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an manchen Orten der landwirtschaftliche Anbau aufgegeben und große Teile des Randens dem Wald zurückgegeben wurden. Mit Ausnahme einiger besserer Lagen beschränkt sich die Landwirtschaft heute auf dem Randen auf die Erzeugung von Futtergras, wobei man sich oft mit einem jährlichen Schnitt zufrieden gibt. Gute zwei Drittel des Areals des heutigen Randens sind von Wald bedeckt, und zwar einerseits von ursprünglichem Buchen- und Laubmischwald, andererseits von Nadelholzbeständen, die aus der Aufforstung früheren Ackerlandes hervorgegangen sind. Besonders die zahlreichen Föhrenwäldchen, die als lichte Gehölze über die Randenhöhen zerstreut zwischen den Wiesen stehen, geben der Landschaft ihren eigenartigen, charakteristischen Reiz.

Während vor allem die Hänge der Randentäler als ursprünglicher Wald der Öffentlichkeit, d. h. den Randengemeinden oder dem Staat gehören, befinden sich die Gehölze und Wiesen der eigentlichen Hochflächen in außerordentlich stark parzellierter Form in privater Hand. Güterzusammenlegungen wären in den Gemeinden des engeren Randengebietes dringend nötig, doch bestehen bei manchen Landeigentümern Befürchtungen hinsichtlich der Kosten. Angesichts der naturgegebenen, ungünstigen Produktionsverhältnisse einerseits und der größeren, terrainbedingten Schwierigkeiten von Meliorationen andererseits erscheint es angebracht, daß die Öffentlichkeit speziell im engeren Randengebiet mit maximalen Beiträgen hilfreich beispringt.

Die starke Zersplitterung des Grundeigentums und die extensive, wenig ertragsfähige Bodenbewirtschaftung auf dem Randen zeitigen aber noch eine weitere Erscheinung. Zahlreiche der kleinen, landschaftlich jedoch sehr reizvoll gelegenen Grundstücke wurden in den letzten Jahren an Interessenten aus der nahen Stadt und auch aus der weiteren Umgebung verkauft. Ihre neuen Eigentümer haben darauf vielfach schon Wochenendhäuschen gebaut oder tragen sich mit derartigen Absichten. So verständlich dieser Drang von der Stadt aufs Land sein mag, so wirkt er doch schwerwiegende Probleme hinsichtlich einer späteren, verbesserten land- und waldwirtschaftlichen Benutzung des Randenareals auf. Je mehr Land auf solche Weise den Bebauern der heimatlichen Scholle entzogen wird, um so schwieriger und fraglicher wird es einmal, die Lebensbedingungen der einheimischen, landwirtschaftlichen Bevölkerung auf dem Wege von Meliorationen grundlegend verbessern zu können.

In ähnlicher Weise wirkt sich der zunehmende motorisierte Touristenverkehr auf den aussichtsreichen Randenhöhen aus. Die Fluren werden

durch den vielfach unbedachten oder rücksichtslosen Lager- und Picknickbetrieb an manchen Orten in Mitleidenschaft gezogen. Die Flur- und Waldwege, die durchwegs im Eigentum der Gemeinden oder Grundbesitzer des Randengebietes stehen, sind einer derart vermehrten Beanspruchung nicht gewachsen und erleiden beträchtlichen Schaden, den die mit irdischen Gütern nicht gesegneten Bebauer der Randenflächen aus eigenen Mitteln kaum mehr zu beheben vermögen.

Alle diese Hinweise zeigen, daß im wohlverstandenen Interesse der Bevölkerung der Randengemeinden, ebenso aber auch der weiteren Öffentlichkeit, der angebahnten Entwicklung nicht hemmungslos freier Lauf gelassen werden darf, wenn der Randen als Wald- und Landwirtschaftsgebiet in seiner charakteristischen Eigenart erhalten bleiben soll.

3. Die verschiedenen Interessen am Randen

Wie aus den vorstehenden Hinweisen hervorgeht, bietet der Randen nicht nur der angestammten, einheimischen und vorwiegend bäuerlichen Bevölkerung ein direktes Interesse als Verdienstbasis, sondern auf andere Weise auch einer weiteren Öffentlichkeit aus Stadt und Land als Insel der Erholung und als an kulturgeschichtlichen Merkmalen und Traditionen reiches Stück Heimat. In dieser Beziehung unterscheidet sich der Randen vielleicht von anderen, fruchtbareren und in erster Linie von den Bauern für ihre Erwerbszwecke umgeformten Landwirtschaftsgebieten oder von reinen Industrie- und Bauzonen.

Die verschiedenen Interessen, die bei einer künftigen Gestaltung des Randens zum Wohle der einheimischen Dorfgemeinschaften wie auch einer weiteren Öffentlichkeit bestmöglich berücksichtigt werden sollten, lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- A. Öffentliche Waldeigentümer: Verbesserung der Bewirtschaftung mit dem Ziele einer nachhaltigen Ertragserhöhung an Holzmasse und Wert;
- B. Private, bäuerliche Flur- und Waldeigentümer: Verbesserung der Bewirtschaftung der stark zerstückelten Landparzellen auf den kargen Randenböden sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen in den Randendörfern;
- C. Dörfliche Lebensgemeinschaften der Siedlungen in den Randentälern: Erhaltung des an Überlieferung und kulturgeschichtlichen Traditionen reichen Charakters des Randengebietes;
- D. Öffentlichkeit vor allem aus den industriereichen, städtischen Gemeinden der Umgebung: Erhaltung oder Gestaltung des Randens als wertvolles, leicht erreichbares Erholungs- und Wandergebiet;

E. Wissenschaft: Erhaltung des Randens oder mindestens einzelner Teile davon als einmaliges Refugium zahlreicher wildwachsender Pflanzen als Relikte aus früheren Stadien der Florengeschichte; Pflege der erdgeschichtlich interessanten Aufschlüsse; Erhaltung wertvoller Natur- und Kulturdenkmäler.

Es ist klar, daß sich zahlreiche dieser nur summarisch angedeuteten Interessen überschneiden. Vor allem sollte darauf hingewiesen werden, daß die Dorfgemeinschaften des engeren Randengebietes nur großen Vorteil daraus ziehen können, wenn ihnen die Besonderheiten des Randens, d. h. ihres eigenen Gemeindebannes, trotz aller notwendigen Verbesserungen bestmöglich erhalten bleiben können. Wirksamste Mittel gegen die drohende Landflucht und Verstädterung sind eine selbstbewußte Gestaltung des Dorflebens und eine zielgerichtete Pflege der gegenwärtigen und überlieferten Besonderheiten des Dorfes wie auch seiner Umgebung. Das ist gute Wirtschafts- und Kulturpolitik!

4. Bisherige planende Tätigkeit

Bis in die Zeit des letzten Weltkrieges schien kein besonders dringender Anlaß zu bestehen, dem in einer Art Dornröschenschlaf ruhig dahinlebenden Randengebiet spezielle Aufmerksamkeit im Sinne einer Umgestaltung oder eines Schutzes zukommen zu lassen. Das ganze Problem wurde aber aufgerollt durch den behördlich verfügten Mehranbau der Mangeljahre, der auch vor dem Randen nicht halt machte, durch die aufkommende Motorisierung und durch die gute Konjunktur der Nachkriegsjahre mit ihrem vermehrten Drang nach Erstellung privater Wochenendhäuschen und nach Erholung der städtischen Bevölkerung, vielfach mit Hilfe motorisierter Fahrzeuge.

«Im Bestreben, die Naturschönheiten des Randengebietes der Allgemeinheit zu erhalten», erließ die Einwohnergemeinde Hemmental am 5. Oktober 1945 ein allgemeines Verbot für die Neuerstellung von Wochenendhäuschen auf ihrem ganzen Gemeindegebiet. Am 14. März 1946 folgte die Einwohnergemeinde Merishausen mit einem gleich begründeten Beschluß und belegte größere Teile ihres Gemeindebannes mit einem Bauverbot für Wochenendhäuschen und Unterkunftshütten. Beide Beschlüsse, die sicher auch der Sorge um die Erhaltung des bäuerlichen Grundeigentums und der für diese Gemeinden beträchtlichen Jagdpachterträge entsprangen, wurden vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen bestätigt.

Diese Bestimmungen halfen bis heute sehr wirksam mit, den Randen der einheimischen, bäuerlichen Bevölkerung zur Benutzung, gleichzeitig

aber auch einer weiteren Öffentlichkeit als Erholungs- und Wandergebiet zu erhalten.

Als weitere einschneidende Maßnahme verbot der Gemeinderat Merishausen mit Ermächtigung der Gemeindeversammlung am 29. April 1953 den Motorfahrzeugverkehr auf allen Straßen 3. Klasse und sämtlichen Güterwegen auf dem ganzen Gebiet der Gemarkung Merishausen, die einen beträchtlichen Teil des Randens einnimmt. Ausnahmen bestehen natürlich für die Grundeigentümer.

In den folgenden Jahren trafen sich Vertreter aller Randengemeinden zu mehreren Aussprachen mit dem Ziel, den nicht der Land- und Waldwirtschaft dienenden Motorfahrzeugverkehr auf dem ganzen Randen einschränkend zu regeln. Während einzelne Gemeinden, z. B. Hemmental, bereit waren, eine sofortige Schließung ihrer Wege zu verfügen, wünschten andere Gemeinden für jeden Verkehr und jederzeit offene Verbindungen über den Randen, so daß bisher noch keine Einigung erreicht werden konnte. Inzwischen hat sich der touristische Motorfahrzeugverkehr allerdings auf die bisher frei gebliebenen Teile des Randens konzentriert, deren Wald- und Flurstraßen sich heute stellenweise in einem sehr schlechten Zustand befinden. Eine erneute Aussprache und klare Regelung drängt sich daher nicht zuletzt aus finanziellen Gründen immer dringlicher auf.

Ein Teil der skizzierten Einschränkungen, die geeignet schienen, den Randen auf absehbare Zeit seinen unmittelbaren Eigentümern zu erhalten, wurde nun aber in jüngster Zeit durch einen Bundesgerichtsfall in Frage gestellt. Im Jahr 1955 ersuchte ein Verein den Gemeinderat Merishausen um die Bewilligung für den Bau eines Klubheims auf einem gemäß Gemeindebeschuß von 1946 mit Bauverbot belegten Gebiet der Randenhochebene. Das Gesuch wurde abgewiesen, ebenso ein Rekurs an den Regierungsrat. Hierauf erhob der Verein staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht.

Wohl gelangte das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. Februar 1956 aus bau- und forstpolizeilichen Gründen zu einer Abweisung der Beschwerde. In seinen grundsätzlichen Erwägungen zur Beurteilung des Falles stellte es jedoch fest, daß in den im Kanton Schaffhausen heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine klare Grundlage für ein Bauverbot erblickt werden könne, das «unterschiedslos auf ausgedehnte Landstriche gelegt werde, wie im Falle von Merishausen auf mehrere zur Hauptsache bewaldete, aber auch mit Wies- und Ackerland durchsetzte Höhenzüge, die nicht einmal durchweg zusammenhängen und insgesamt mehr als einen Drittel des Gemeindegebietes ausmachen». Diese Beurteilung der Situation hat also zur Folge, daß die bestehenden Bauverbote von Hemmental und Merishausen in ihrem heutigen Flächenausmaß unsicher geworden sind. Nachdem der Fall seinerzeit in der Lokalpresse aus-

führllich kommentiert und damit einer weiteren Öffentlichkeit bekanntgemacht wurde, besteht nun teilweise die irrige Ansicht, die Bauverbote beider Gemeinden seien zwangsläufig aufgehoben. Dies führte in neuester Zeit zu recht umfangreichen Käufen von landwirtschaftlichem Boden auf den Gemarkungen Hemmental und Merishausen, wobei sich bereits Erscheinungen von Preistreiberei und Grundstückspekulation unangenehm bemerkbar machten.

In seiner angeführten Urteilsbegründung führte das Bundesgericht aber auch aus, daß auf Grund der bestehenden, kantonalen gesetzlichen Grundlagen zwar nicht unterschiedslos ausgedehnte, unzusammenhängende Landstriche mit Bauverbot belegt werden können, wohl aber «relativ begrenzte Objekte von einer bestimmten Eigenart». Auch der Schutz der Landschaftsbilder sei auf bestimmte, zusammenhängende, einen einheitlichen Anblick bietende Objekte zu beschränken. Wir dürfen füglich annehmen, daß darunter auch die wichtigsten der charakteristischen, zusammenhängenden und einen einheitlichen Anblick bietenden Wiesen, Hügelkuppen und hervorragenden Aussichtslogen speziell der Randenhochflächen verstanden werden dürfen.

In Würdigung dieser Sachlage obliegt es nun den verschiedenen Randengemeinden, ihre z. T. schon vorhandenen Bauverbotsbestimmungen neu zu überprüfen und auf Grund sorgfältigen Geländestudiums im erwähnten Sinne neue Vorschriften aufzustellen, die dann jeder juristischen Kritik standhalten sollten. Bedingung hierfür ist natürlich, daß die Gemeinden nach wie vor gewillt sind, die wichtigsten Teile ihrer offenen Randenflur der einheimischen Bevölkerung und damit der Landwirtschaft auch weiterhin zu erhalten. Glücklicherweise ist der Wald des Randengebietes, der sich als Schutzwald größtenteils in öffentlicher Hand befindet, durch die vorhandene forstliche Gesetzgebung bereits weitgehend geschützt.

Die Diskussionen der erwähnten Art, an denen sich die Bevölkerung von Schaffhausen recht rege beteiligte, erfuhren in jüngster Zeit eine Ausweitung durch die immer dringlicher werdende Notwendigkeit der Überprüfung und Vorbereitung von durchgreifenden Meliorationen im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung der Gemeinden des engeren Randengebietes. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auch davon gesprochen, die bisher extensiv bewirtschafteten, landschaftlich reizvollen Randenhochflächen teilweise aufzusiedeln und mit kostspieligen Wasserversorgungen zu versehen. Derartige Absichten stießen aber nicht nur auf Widerstand bei einem Teil der Einwohnerschaft der Randengemeinden, der vor allem die hohen Kosten scheut, sondern auch bei der städtischen Bevölkerung des industriereichen Schaffhausen, die dadurch eine erhebliche Schmälerung der charakteristischen Eigenart des Randens als landschaftlich, erdgeschichtlich, floristisch und kulturgeschichtlich einmaliges Anschauungs-, Erholungs- und Ausflugsgebiet befürchtete.

Wie tief der Randen als wertvolles, erhaltungswürdiges Stück Heimat im Bewußtsein der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen verankert ist, geht z. B. daraus hervor, daß sich 1957 in Schaffhausen eine Randenvereinigung als Dachorganisation bildete, die sich die Pflege und Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Randens zum Ziele setzt und der heute schon 38 Vereine und Firmen angehören. Eine ihrer ersten Aufgaben sieht sie darin, die Besonderheiten des Randengebietes zu untersuchen und darzustellen, um sie in einer Schriftenreihe der weiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Der ganze Fragenkomplex wurde gegen Ende des Jahres 1958 im Schaffhauser Kantonsrat durch zwei Interpellationen aufgerollt und anfangs 1959 in einer ganztägigen Sitzung ausgiebig besprochen. Redner der verschiedensten Richtungen stellten sich einmütig hinter die Forderung, daß bei aller dringlichen und wünschenswerten Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gemeinden des engeren Randengebietes doch alle Rücksicht auf eine bestmögliche Erhaltung und Pflege der Besonderheiten dieses Stücks Heimaterde genommen werden müsse, wozu eine generelle Planung als unerläßlich erachtet wurde. Auch der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen bekannte sich in seiner Beantwortung zu diesem gleichen Gedankengut und stellte zweckdienliche Maßnahmen in Aussicht.

In der Zwischenzeit war das Problem einer Regionalplanung Randen aber auch von anderer Seite angegangen worden. Einige Randengemeinden hatten sich zur Lösung von Teilaufgaben einer Gesamtplanung mit privaten Planungsbüros in Verbindung gesetzt. Auf Anregung des Kreisforstamtes Randen erklärte sich das Institut für Landesplanung der ETH zudem in freundlicher Weise bereit, eine Gesamtplanung im Rahmen seiner jährlichen Semesterübungen zu behandeln. Um die hierfür notwendigen Grundlagen zu beschaffen, referierten verschiedene kantonale Chefbeamten, Gemeindepräsidenten und andere Fachleute aus Schaffhausen im Winterhalbjahr 1956/57 am erwähnten Institut in Zürich, worauf mehrere Studentengruppen das außerordentlich weitschichtige Problem mit dem Ziel einer bestmöglichen Koordination aller Interessenansprüche am Randen zu lösen versuchten. Bald zeigte sich jedoch, daß die daraus resultierenden Vorschläge vor allem infolge Zeitmangels bei der Bearbeitung kaum den für eine eventuelle Berücksichtigung in der Praxis erwünschten Grad an Gründlichkeit aufwiesen. Nachdem jedoch aus Schaffhausen recht weitgehende Erwartungen an die Resultate dieser Planungsübung der ETH geknüpft wurden, unternahm es die Institutsleitung, noch einen eigenen, eingehender studierten und fundierten Vorschlag auszuarbeiten.

Alle diese Vorschläge liegen seit dem Winter 1958/59 als reich dokumentiertes Heft mit zahlreichen Kartenbeilagen vor und dürften bei der

weiteren Bearbeitung des Problems, die auf kantonalem und kommunalem Boden zu erfolgen hat, wertvolle Hinweise und Anregungen vermitteln.

5. Das weitere Vorgehen bei der Planung und Ausführung

Eine Regionalplanung und deren praktische Durchführung, wenn sie auch als noch so notwendig und dringlich erachtet wird, bedeutet immer einschneidende Eingriffe in das private Verfügungsrecht des Einzelnen. Aufklärung über ihre Ziele und das geplante Vorgehen sind daher nötig, um überall bereitwilliges Verständnis und Mitarbeit zu erhalten. Alles Vorgehen muß strikte auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung erfolgen (was aber nicht heißen soll, daß eventuell noch fehlende, zweckdienliche und notwendige neue Rechtsgrundlagen nicht auch noch geschaffen werden können). Im weiteren wird es von Vorteil sein, das Ziel schrittweise anzugehen. Am reibungslosesten kann eine Regionalplanung in unseren Verhältnissen wohl verwirklicht werden, wenn die direkt beteiligten Grundeigentümer darin – wenn auch auf lange Sicht – ihren eigenen Vorteil erblicken und ihre Mitwirkung zusagen. Dies betrifft vor allem die Gemeinden des engeren Randengebietes, die bisher auch ein bemerkenswertes Verständnis für alle damit zusammenhängenden Probleme gezeigt haben.

Sicher würde die – auch schon vorgeschlagene – Aufstellung eines besonderen, zusätzlichen Beamtenapparates zur Lösung von Regionalplanungsfragen auf unserem kantonalen Boden auf wenig Liebe stoßen. Es scheint statt dessen, daß die verschiedenen Chefbeamten, Behördespitzen und ihre Gehilfen, in ihrem Vorgehen zielstrebig koordiniert durch den Regierungsrat, zur Erfüllung solcher Aufgaben durchaus in der Lage sind.

Ein etappenweises, gleichsam organisch wachsendes Vorgehen kann für den Randen etwa wie folgt gesehen werden:

- A. Aufstellung eines klaren Richtplanes sowohl auf Grund von sorgfältig ermittelten Bestandesaufnahmen aller Besonderheiten des in Frage stehenden Gebietes als auch unter bestmöglicher Berücksichtigung aller ihre Erhaltung oder Pflege wünschenden Interessengruppen;
- B. Aufklärung der Allgemeinheit und besonders der direkt beteiligten Grundeigentümer über die Werte, die im Spiele stehen, und über die Notwendigkeit planender Maßnahmen;
- C. Gemeindeweise Überprüfung und Neuregelung der künftigen Überbauung des Randens mit Wochenendhäuschen und ähnlichen Bauten durch das Mittel rechtlich haltbarer Zonenpläne;

- D. Regionale Diskussion und kommunale Regelung des nicht der Land- und Waldwirtschaft dienenden Motorfahrzeugverkehrs auf dem ganzen Randens;
- E. Ankauf von zufällig verkäuflich werdenden Grundstücken im Randengebiet durch den Kanton, durch die Gemeinden oder durch Vereine mit entsprechender Zielsetzung mit der Absicht, solche Gebiete anlässlich der früher oder später zu erwartenden Güterzusammenlegungen wieder einzuwerfen und dafür besonders schutzwürdige, in ihrer Eigenart erhaltenswerte Areale zu übernehmen und den notwendigen Schutzbestimmungen zu unterstellen;
- F. Vorbereitung der dringlichen Gesamtmeliorationen (Flur- und Waldzusammenlegungen) mit dem Ziele, der angestammten bäuerlichen Bevölkerung des Randens ein ausreichendes Auskommen auf der heimatischen Scholle zu ermöglichen, bei gleichzeitig möglicher Schonung des besonderen Charakters dieser Region und möglichst tief zu haltenden Kosten. Angesichts der besonders schwierigen Anbauverhältnisse im Randengebiet, aber auch in Anbetracht der vielfachen Wünsche der Öffentlichkeit hinsichtlich der Erhaltung oder Pflege der charakteristischen Eigenarten des Randens erscheint es dabei angebracht, die finanziellen Beiträge der Öffentlichkeit an solche Verbesserungsmaßnahmen zu den höchstmöglichen Ansätzen festzusetzen.

Beim Beispiel des Randens konnten dank dem Verständnis der kantonalen Behörden, der Gemeinden und vieler Grundeigentümer praktisch alle skizzierten Schritte bereits eingeleitet werden. Es bleibt nur zu hoffen, daß die künftige Entwicklung ruhig genug verlaufe, um das im Interesse aller Beteiligten angestrebte, optimale Ziel auch innert nützlicher Frist und im erwünschten Umfange erreichen zu können.